

Stadtseniorenrat Schwäbisch Hall

- Satzung -

(in der Fassung vom 2. Mai 2012,
geändert am 6. Juni 2012)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist: „Stadtseniorenrat Schwäbisch Hall“
(im folgenden Stadtseniorenrat genannt).
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
2. Sein Sitz ist Schwäbisch Hall.
3. Er ist Mitglied im Kreisseniorenrat Schwäbisch Hall e.V. und im Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Stadtseniorenrat ist die Vertretung der älteren Generation in Schwäbisch Hall. Er arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Die Aufgaben des Stadtseniorenrates sind:
 - a) Der Stadtseniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen in Schwäbisch Hall; seine Aufgabe ist es insbesondere, sich für deren Lebensqualität einzusetzen.
 - b) Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolischem Gebiet.
 - c) Der Stadtseniorenrat macht kommunale, kirchliche und staatliche Stellen sowie Institutionen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, aber auch die Öffentlichkeit auf Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit und setzt sich für die Koordinierung solcher Maßnahmen im Stadtgebiet ein.
 - d) Er fördert die Fähigkeiten und den Willen zur Selbsthilfe, wobei er für die Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen eintritt.
2. Die Mittel des Stadtseniorenrates sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden; die Mitglieder können keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, erhalten.
Der Stadtseniorenrat begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtseniorenrates können werden:
 - a) Einzelpersonen, die ein Interesse an der Schwäbisch Haller Seniorenarbeit haben,
 - b) Vereine, kirchliche und gemeinnützige Organisationen von Älteren oder für ältere Menschen, die in der Stadt Schwäbisch Hall tätig sind,
 - c) Altenclubs und Initiativgruppen für Senioren sowie Begegnungsgruppen für Ältere,
 - d) Heimbeiräte von Alten- und Pflegeheimen.
2. Innerhalb des Stadtseniorenrates sind die Mitglieder niemandem verpflichtet.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen einen Beschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 4 Organe

Organe des Stadtseniorenrates sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Stadtseniorenrates ist die Mitgliederversammlung.
Sie besteht aus:
 - a) den Einzelmitgliedern nach § 3 Abs. 1 a),
 - b) je einer/einem Delegierten der Organisationen nach § 3 Abs. 1 b), c) und d).
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrates und deren Änderungen,
 - b) sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - c) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer,
 - d) sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen und erteilt Entlastung,
 - e) sie beschließt über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und genehmigt den Haushaltsplan,
 - f) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3 Abs. 3 und 5,
 - g) sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrates beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen sowie die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrates bedarf einer Zweidrittelmehrheit, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder; kommt diese Mehrheit nicht zustande,

so genügt in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung nach mindestens vierzehn Tagen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern/innen,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Pressewart/in.
- Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand etwa zehn weitere Mitglieder als Beiräte an.
- Die Stadtverwaltung Schwäbisch Hall kann zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eine/n Vertreter/in entsenden.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertreter/innen. Jede/jeder vertritt den Verein allein.
- Die persönliche Haftung des Vorstands, ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln, ist ausgeschlossen.

§ 7 Kontaktstelle

Der Stadtseniorenrat unterhält in Schwäbisch Hall eine Kontaktstelle.

§ 8 Finanzen

- Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Spenden und öffentliche Zuwendungen, gegebenenfalls auch durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
- Der Stadtseniorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan und eine Jahresabrechnung.
- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Alle Mittel des Stadtseniorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft. Das Ergebnis wird der

Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Stadt senioren rates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwäbisch Hall mit der Maßgabe, dieses für gemeinnützige Zwecke in der Seniorenarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 2. Mai 2012 von der Gründungsversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 06.06.2012 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister und den beschlossenen Änderungen in Kraft.